

Kurztitel

Insolvenzordnung

Kundmachungsorgan

RGBl.Nr. 337/1914 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2002

§/Artikel/Anlage

§ 152

Inkrafttretensdatum

01.07.2002

Außerkrafttretensdatum

30.06.2010

Beachte

Abs. 2 und Abs. 3 sind anzuwenden, wenn über die Bestätigung des Ausgleichs nach dem 30. Juni 2002 entschieden wird kommt (vgl. Art. VI Abs. 10, BGBl. I Nr. 75/2002).

Text**Gerichtliche Bestätigung des Ausgleiches.****§ 152.**

- (1) Der Ausgleich bedarf der Bestätigung durch das Konkursgericht.
- (2) Die Entscheidung des Konkursgerichts über die Bestätigung des Ausgleichs ist allen Konkursgläubigern und den übrigen Beteiligten zuzustellen. Wird der Ausgleich bestätigt, so hat die Entscheidung dessen wesentliche Bestimmungen anzugeben.
- (3) Die Entscheidung über die Bestätigung ist öffentlich bekannt zu machen.